

# **Satzung Konsens vom 02.12.2016**

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

1. Der Verein führt den Namen „Konsens e.V., Verein zur Förderung der Mediation in Niedersachsen“ mit Sitz in Hannover und verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Volks- und Berufsbildung.
3. Der Verein verfolgt seine Ziele in Eigenregie oder auch in Zusammenarbeit mit bestehenden Organisationen, Einrichtungen, Verbänden, Vereinen und Behörden – soweit es sich dabei um gemeinnützige Einrichtungen handelt -, insbesondere auf folgenden Wegen:
  - a. Er fördert die Volks- und Berufsbildung, indem er geeignete Bildungsmaßnahmen veranstaltet und unterstützt, durch die und mit deren Hilfe die erarbeiteten Einsichten zu guter Führung mit Potentialentfaltung und Konfliktmanagement vermittelt und erfahrbar gemacht werden.
  - b. Dadurch soll eine entsprechende Wahrnehmungsfähigkeit zu Veränderungen in unserer Gesellschaft und politische Handlungsfähigkeit geschaffen und gefördert werden.
  - c. Das wird (auch) bewirkt durch Schärfung des Augenmerks auf das CSR (corporate social responsibility), durch das Organisationen bewusst Vorteile für das Gemeinwohl in mit ihren Konzepten verbinden. In diesem Sinne steht die Bildung von Menschen in Leitungsfunktion im Vordergrund, weil diese anschließend durch ihr Wissen und Tun als Multiplikatoren wirken.
  - d. Er tritt auch an die Öffentlichkeit durch Kurse, Tagungen und Vorträge, durch Veröffentlichungen in Druckschriften und durch wissenschaftliche Erörterungen.
  - e. Er klärt die Öffentlichkeit im Sinne der Vereinsziele auf: so werden insbesondere strukturell bestehende Defizite im Umgang mit Konflikten reflektiert und kritisiert mit dem Ziel, die Verantwortlichen zu motivieren, zu einer Veränderung durch ihr Verhalten und der Öffnung für Konfliktmanagement aktiv beizutragen.
4. Der Verein kann zur Erreichung seiner Satzungszwecke Maßnahmen und Projekte durchführen sowie Einrichtungen schaffen und unterhalten. Er verwirklicht seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch, dass er seine Mittel teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder dass er Mittel für die Förderung der steuerbegünstigten Zwecke durch andere Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts beschafft (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

## **§ 2 keine eigenwirtschaftliche Zwecke**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 4 Zuwendungen an Mitglieder**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern. Die Qualifikation als Mediator ist erwünscht. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

### **§ 6 Korporative Mitglieder**

(1) Gruppen, Vereine und juristische Personen können sich dem Verein als korporative Mitglieder anschließen.

Für den Erwerb der korporativen Mitgliedschaft gilt § 5 entsprechend.

(2) Korporative Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

### **§ 7 Fördermitglieder**

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 5 entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet  
a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch freiwilligen Austritt,

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Ab dem 1. Januar 2005 werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der gewählte Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren.
- (3) Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vereinsvorsitzende sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins jeweils allein befugt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. gegen Entgelt für den Verein tätige Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind oder von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit als eigene Angelegenheiten festgelegt wurden. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
  - e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern;
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus Vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

## **§ 12 Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
  - e) Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dazu bedarf es einer schriftlichen (auch E-Mail) Bevollmächtigung, in der ggf.

Stimmverhaltensauflagen formuliert sein müssen. fehlen solche, nimmt der Vertreter die Vertretung in eigenem Ermessen vor.

- (8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten beiden Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11, und 12 entsprechend.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 6 Satz 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Volks- und Berufsbildung.